

3741/AB XXIV. GP

Eingelangt am 21.01.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3779/J des Abgeordneten Hofer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Insgesamt betrug im November 2009 der Bestand an arbeitslosen behinderten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), nach den Landesbehindertengesetzen (LBehG) sowie nach dem BEinstG und den LBehG 6.140 (+796 bzw. +14,9%).

Arbeitslose behinderte Personen nach dem BEinstG im November 2009

Bestand	November 2009	November 2008	Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)
Burgenland	123	122	1	0,8
Kärnten	666	584	82	14,0
Niederösterreich	815	734	81	11,0
Oberösterreich	641	461	180	39,0
Salzburg	152	151	1	0,7
Steiermark	417	374	43	11,5
Tirol	188	174	14	8,0
Vorarlberg	177	145	32	22,1
Wien	806	705	101	14,3
gesamt	3.985	3.450	535	15,5

Der Anteil von arbeitslosen behinderten Personen nach dem BEinstG (3.985) an den insgesamt Arbeitslosen (257.745) beträgt 1,5 %.

Arbeitslose behinderte Personen nach den LBehG im November 2009

Bestand	November 2009	November 2008	Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)
Burgenland	17	11	6	54,5
Kärnten	20	20	0	0,0
Niederösterreich	36	42	- 6	- 14,3

Oberösterreich	29	19	10	52,6
Salzburg	12	7	5	71,4
Steiermark	1.242	1.115	127	11,4
Tirol	35	26	9	34,6
Vorarlberg	43	33	10	30,3
Wien	190	155	35	22,6
gesamt	1.624	1.428	196	13,7

Der Anteil von arbeitslosen behinderten Personen nach den LBehG (1.624) an den insgesamt Arbeitslosen (257.745) beträgt 0,6 %.

Arbeitslose behinderte Personen nach dem BEinstG und den LBehG im November 2009

Bestand	November 2009	November 2008	Veränderung gegenüber Vorjahr (absolut)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)
Burgenland	15	13	2	15,4
Kärnten	10	9	1	11,1
Niederösterreich	26	25	1	4,0
Oberösterreich	32	21	11	52,4
Salzburg	13	11	2	18,2
Steiermark	276	266	10	3,8
Tirol	10	9	1	11,1
Vorarlberg	37	40	- 3	- 7,5
Wien	112	72	40	55,6
gesamt	531	466	65	13,9

Der Anteil von arbeitslosen behinderten Personen nach dem BEinstG und den LBehG (531), dh Personen die gleichzeitig unter beide Gesetze fallen, an den insgesamt Arbeitslosen (257.745) beträgt 0,2 %.

Frage 3:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ist grundsätzlich anzumerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für Dienstgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt. Dies deshalb, da die exakte Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte Daten über die bei einem Dienstgeber in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten Dienstnehmer voraussetzt. Es liegen demnach valide Daten nur für das Jahr 2008 vor.

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Länder:

Erklärung der Abkürzungen:

DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	(Mindest-) besetzte Pflichtstellen
Erfüllung	(Nicht-) Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Nichterfüllung in Prozentsätzen

Vorhandene Berechnungswerte zum Stichtag 1.12.2008

Land	DN-PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
Wien	83.677	3.347	(mindest) 3.347		erfüllt
Steiermark	33.134	1.325	(mindest) 1.325		erfüllt
Kärnten	16.764	670	(mindest) 670		erfüllt
Burgenland	6.075	243	(mindest) 243		erfüllt
Oberösterreich	32.709	1.308	(mindest) 1.308		erfüllt
Niederösterreich	48.895	1.955	1.827	- 128	- 6,6%
Salzburg	12.502	500	400	- 100	- 20,0%
Vorarlberg	9.008	360	195	- 165	- 45,8%
Tirol	17.468	698	339	-359	- 51,4%

Fragen 4 bis 16:

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bund weiter zu forcieren. Es soll gewährleistet werden, dass die Bundesverwaltung auch weiterhin eine Vorbildrolle bei der Integration von Menschen mit Behinderung einnimmt.

Zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Ministerien wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1308/J durch die zuständige Bundesministerin für Frauen und öffentlicher Dienst verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund in seiner Eigenschaft als Dienstgeber die Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zur Gänze erfüllt.

Frage 17:

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger:

Vorhandene Berechnungswerte zum Stichtag 1.12.2008

	DN- PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
AUVA	4.880	195	287	+92	+47,2%
BVA	1.545	61	74	+13	+21,3%
Pensionsversicherungsanstalt	6.463	258	321	+63	+24,4%
Sozialversicherungsanstalt d. gewerblichen Wirtschaft	1.467	58	29	-29	-50,0%
Sozialversicherungsanstalt d. Bauern	1.892	75	126	+51	+68,0%
Versicherungsanstalt f. Eisenbahnen u. Bergbau,	786	31	30	-1	-3,2%
WGKK	3.539	141	165	+24	+17,0%
NÖGKK	1.437	57	43	-14	-24,6%
BGKK	265	10	19	+9	+90,0%
STGKK	1.253	50	127	+77	+154,0%
KGKK	544	21	68	+47	+223,8%
OÖGKK	1.874	74	173	+99	+133,8%
SGKK	608	24	37	+13	+54,2%
TGKK	619	24	38	+14	+58,3%
VGKK	343	13	14	+1	+7,7%
Hauptverband d. SV-Träger	297	11	68	+57	+518,2%

Fragen 18 bis 28:

Den Eigentumsverhältnissen von der Beschäftigungspflicht unterliegenden Dienstgebern kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

Frage 29:

Die Bezirkshauptmannschaften unterliegen nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes; Dienstgeber der Mitarbeiter/innen der Bezirksverwaltungsbehörden ist das jeweilige Bundesland. Daten über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaften sind daher nicht verfügbar.

Fragen 30 und 31:

Bei der automationsunterstützt ablaufenden Überprüfung der Beschäftigungspflicht aller einstellungspflichtigen Dienstgeber wird ein konkreter Dienstgeber mit einem alphanumerischen Code erfasst, aus dem weder die genaue Bezeichnung noch der Tätigkeitsbereich hervor gehen. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, aggregierte Daten über sämtliche einer Religionsgemeinschaft zuzuordnenden Dienstgeber zu eruieren.

Fragen 32 und 33:

Im Rahmen der Überprüfung der Beschäftigungspflicht beziehungsweise der Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes werden lediglich die beschäftigten begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 leg. cit. erfasst; über beschäftigte Menschen mit Behinderungen, die diesen Rechtsstatus nicht aufweisen, können keine Angaben gemacht werden. Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet Dienstgeber ab einer Anzahl von 25 Dienstnehmern zur Einstellung begünstigter Behinderter; ob der Dienstgeber eine oder mehrere Betriebsstätten aufweist, ist dafür bedeutungslos.

Eine in der zur Verfügung stehenden Zeit durch den EDV-Dienstleister durchgeführte Sonderauswertung ergab, dass im Jahr 2008 bei 66 Dienstgebern zumindest in einem Monat die Zahl von wenigstens 3.000 Mitarbeitern erreicht wurde. Die Gesamtzahl der bei diesen Dienstgebern am Stichtag 01. Dezember 2008 beschäftigten Dienstnehmer betrug **670.623** Personen. Darunter waren **24.431** begünstigte Behinderte.

Mit freundlichen Grüßen